

Friedhofsatzung
der
Stadt Annweiler am Trifels
für den Friedhof
Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe
vom 25. Januar 2008

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, rechtliche Verhältnisse und Sitz
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Friedhofszweck, Bestattungsflächen
- § 4 Betretensrecht/Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten in der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe
- § 6 Arten der Bestattung, Nutzungsrecht, Markierungen
- § 7 Durchführung von Bestattungen
- § 8 Ruhezeit
- § 9 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 10 Pflege der Urnenstätten
- § 11 Haftung
- § 12 Gebühren
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name, rechtliche Verhältnisse und Sitz

- (1) Die Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Annweiler am Trifels.
- (2) Zuständig nach öffentlichem Recht ist die Stadt Annweiler am Trifels, Hauptstr. 20, 76855 Annweiler am Trifels - nachfolgend Träger genannt. Die Flächen der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe befinden sich im Eigentum der Stadt Annweiler am Trifels. Im Bereich der in § 2 näher bezeichneten Waldflächen sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.
- (3) Die Verwaltung der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe obliegt der Trifels Natur GmbH, Hauptstr. 20, 76855 Annweiler am Trifels - nachfolgend Beauftragter genannt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe umfasst die folgenden Flächen gemäß Anlage 1:

<u>Katasterbezeichnung</u>	<u>Plan-Nr.</u>	<u>Forstliche Einteilung</u>
Grundstück Gemarkung Annweiler am Trifels	3363/19 (Teilfläche) 3364, 3366, 3367, 3368 (Teilfläche), 3368/2, 3368/3, 3445/2, 3446, 3447, 3447/2, 3369/2	XIII 3, XIII 4,
Grundstück Gemarkung Wernersberg	5180/3, 5182, 5181, 5179, 5180/2, 5177/5, 5185/1, 5183/1, 5186/1, 5188/1, 5230/2, 5230, 5211, 5209, 5208, 5162, 5212, 5215, 5216, 5210, 5217	XIII 3

Im vorgenannten Geltungsbereich werden vom Beauftragten geeignete Urnenstätten ausgewählt und in einem Register erfasst.

§ 3

Friedhofszweck, Bestattungsflächen

- (1) Die Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe dient neben der Bestattung von Einwohnern der Stadt Annweiler am Trifels auch der Bestattung von Personen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung an einer Urnenstätte in der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe erworben haben, sowie der Bestattung von Personen, die in dem Nutzungsvertrag des Erwerbers als zukünftige Nutzungsberechtigte bezeichnet sind.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Urnenstätten werden nach dem Konzept der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe genutzt. Hierbei werden biologisch

abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m im Wurzelbereich bzw. Erdreich vorhandener, anlässlich der Bestattung gepflanzter Bäume oder an anderen Naturmerkmalen eingebracht. Alle Urnenstätten bleiben bei der Bestattung in der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe naturbelassen.

§ 4

Betretensrecht/Öffnungszeiten

- (1) Die Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Beauftragte kann im Einvernehmen mit dem Träger beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten in der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe

- (1) Jeder Besucher der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des vom Träger sowie vom Beauftragten aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
- (2) In der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) die Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe und die Anlagen zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - f) zu campieren,
 - g) zu spielen und zu lärmern,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten.
- (3) Der Beauftragte kann im Einvernehmen mit dem Träger Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe und der Ordnung auf ihr vereinbart sind.

§ 6

Arten der Bestattung, Nutzungsrecht, Markierungen

- (1) In der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe erfolgt eine Beisetzung ausschließlich im Bereich eines Naturmerkmals (Charakterbaumgruppe, Findlinge, Bäume, Baumstümpfe u. ä.). Die Urnenstätten erhalten zum Auffinden des Naturmerkmals eine Registriernummer und sind in einem Kataster festgehalten.

- (2) Der Beauftragte ist im Einvernehmen mit dem Träger, sowie in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten berechtigt, ein von dem Beauftragten in Art und Größe und Form vorgegebenes Markierungsschild am Naturmerkmal anzubringen.
- (3) Das Nutzungsrecht an den in der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe registrierten Urnenstätten wird für einen Zeitraum von maximal 99 Jahren, gerechnet vom Gründungsjahr 2008, einschließlich der gesetzlichen Mindestruhezeit verliehen.
- (4) Die Bestattung ist bei dem Beauftragten rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Urnenstätte oder Urnenplatz beantragt, ist ferner das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Es werden folgende Arten der Bestattung unterschieden:
 - a) Urnenplatz:
Das Nutzungsrecht an dem Urnenplatz wird auf maximal zehn Urnenplätzen an einer Urnenstätte beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber des Urnenplatzes.
 - b) Urnenstätte:
Das Nutzungsrecht an der Urnenstätte bezieht sich auf den Erwerber der Urnenstätte an dem gewählten Naturmerkmal und maximal 9 weiteren Urnenplatzberechtigten, die von dem Erwerber schriftlich zu benennen sind.

§ 7

Durchführung von Bestattungen

- (1) Die Bestattungsgenehmigung erteilt die örtliche Ordnungsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels. Die Urne wird grundsätzlich durch den Träger angefordert und bei ihm bis zum Bestattungstermin aufbewahrt. Ausnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind zulässig.
- (2) Der Beauftragte stimmt im Einvernehmen mit dem Träger sowie den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab.
- (3) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Beauftragte. Die Urnenbeisetzung in der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Träger sowie dem Beauftragten. An der Beisetzung nimmt neben den Angehörigen ein Vertreter des Beauftragten bzw. des Trägers teil.
- (4) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Bestattungshandlungen, von der Auswahl der Naturmerkmale, Urnenstätten und Urnenplätzen bis zur Beisetzung, sind nur zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr zulässig.

- (6) Alle Handlungen in der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.
- (7) Trauerfeiern, Bestattungen sowie andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung und der terminlichen Abstimmung der Verwaltung des Beauftragten; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden bzw. zu beantragen.

§ 8 Ruhezeit

Es gilt die gesetzliche Mindestruhezeit.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Die gewachsene, weitgehend naturbelassene Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Urnenstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Urnenplatzes sind jedoch erlaubt.
- (2) Im Wurzelbereich der Bäume, an weiteren Naturmerkmalen und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Anpflanzungen mit Ausnahme der vertragsgemäßen Anpflanzungen vorzunehmen.
- (3) Zuwiderhandlungen hiergegen werden durch den Träger kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe von dem Nutzungsberechtigten voll zu erstatten.

§ 10 Pflege der Urnenstätten

- (1) Die Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe ist ein naturbelassener Wald, mit der Zweckbestimmung „Friedhof“. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Der Beauftragte kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Urnenstätten der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe.

- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
- (4) Bei Zuwiderhandlung hiergegen, gilt § 9 Abs. 3.

§ 11 Haftung

Der Träger sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen und anderen Naturmerkmalen entstehen.

§ 12 Gebühren

Für die Nutzung der Urnenstätten mit ihren Naturmerkmalen werden Gebühren erhoben, die sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe richten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für die Naturbegräbnisstätte Trifelsruhe verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Annweiler am Trifels, 25. Januar 2008
Stadt Annweiler am Trifels:
Ausgefertigt:

Thomas Wollenweber
Stadtbürgermeister

